

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Abteilung für Immobilien

BearbeiterIn
MMag. Christina Reiß

BerichterstatteIn

Orkin Kap. 2 Mollenhards

Graz, 29.04.2021

A 8/4 – 26359/2021

Gdst. Nr. 2/64, KG Liebenau,
Teil des Siedlungsareals „Am Grünanger“,
Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit
zur Verlegung und des Betriebes
einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung
auf immerwährende Zeit
Antrag auf Zustimmung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2020 wurde der Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ mit der Durchführung der Errichtung von 13 städtischen Wohnhäusern mit insgesamt 60 Wohneinheiten auf den im Eigentum des Eigenbetriebs „Wohnen Graz“ befindlichen Liegenschaften EZ 701 und EZ 1342, KG Liebenau, dem Siedlungsareal „Am Grünanger“, beauftragt. Aufgrund der Verbauung ist es erforderlich, eine auf dem Gdst. Nr. 2/64, EZ 701, KG Liebenau, befindliche unterirdische 20-kV-Kabelleitung der Energienetze Steiermark GmbH innerhalb der Grundstücksgrenzen umzulegen.

Die Energienetze Steiermark GmbH ist daher an die A 8/4 – Abteilung für Immobilien mit dem Ersuchen um Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit zur Verlegung und zum Betrieb einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung im Bereich der westlichen Grundgrenze des Gdst. Nr. 2/64, EZ 701, KG Liebenau, herangetreten. Die Situierung der Leitung ist im beiliegenden Plan vom 28.01.2021 in rot ersichtlich. Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertragsentwurfes.

Seitens Wohnen Graz bestehen gegen die Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit zugunsten der Energienetze Steiermark GmbH keine Einwände.

Sämtliche aus der Errichtung des Vertrages und der Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erwachsenden Kosten und Gebühren trägt die Dienstbarkeitsnehmerin und hat sie weiters sämtliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen zu erwirken.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. 114/2020, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Energienetze Steiermark GmbH wird die grundbücherliche Dienstbarkeit zur Verlegung, des Bestandes und des Betriebes einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung auf dem Grundstück Nr. 2/64, EZ 701, KG 63113 Liebenau, welche im beiliegenden Plan Nr.: TKP-20216_PT_1 vom 28.01.2021 in rot eingezeichnet ist, auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

Anlage:

1 Vertrag inkl. Plan

Die Bearbeiterin:
MMag. Christina Reiß

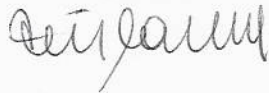
Der Abteilungsvorstand:
Mag. Matthias Eder

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper

Der Stadtsenatsreferent:
Stadtrat Dr. Günter Riegler


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen
in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am
29. April 2021

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>29.4.21</u>		Der/die SchriftführerIn:		
				



VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**, in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name

Stadt Graz

Anschrift

8010 Graz, Glockenspielplatz 7

in der Folge kurz GrundeigentümerInnen genannt, andererseits,

haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestand der Liegenschaft des/der vorgenannten GrundeigentümerInnen durch die im Eigentum der EN stehende

a) Kabelleitung

Leitungs-Nr.

20-kV-Leitung UW Graz Süd- SST Puntigam

M2-819

20-kV-Leitung UW Graz Süd - Kollwitzgasse

M2-972

20-kV-Leitung UW Graz Süd - Murfeld

M2-865

20-kV-Leitung UW Graz Süd - Liebenau FMZ

M2-870

b) und Fernmeldeanlagen, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der/Die GrundeigentümerInnen räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine/ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hiervon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
2/64	701	63113 Liebenau	130 lfm Kabeltrasse 130 lfm LWL

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck – auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt -an Dritte zu übertragen.

3. Bei in Waldbewirtschaftung stehenden Grundstücken beträgt die abgelöste Auftriebsbreite 2 m, wobei die erforderliche dauernde Freihaltung dieser Flächen auf Kosten der EN bzw. ihrer Rechtsnachfolger durchgeführt wird.

Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebess die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt(en) die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen. Sämtliche öffentlich rechtliche Bewilligungen für diese Leitungsverlegung sind auf Kosten und Gefahr der EN zu erwirken. Die Verlegung der Leitung und künftige Instandhaltung hat ausschließlich auf Kosten der EN zu erfolgen.

4. Der/Die GrundeigentümerInnen verpflichtet(en) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1 m beiderseits der Leitungsachse ist an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigter beizuziehen.

Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm/ihr/ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm/ihr/ihnen zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

5. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den/die GrundeigentümerInnen den Betrag von

€ _____ - _____ (Euro _____ - _____ /100)

inkl. der gesetzlichen USt., vor Baubeginn an diese/n zu überweisen.

Die durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) werden gesondert abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

6. Der/Die GrundeigentümerInnen,

Name

Stadt Graz

gibt hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan TKP-20216_PT_1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden **20-kV-Leitung UW Graz Süd- SST Puntigam , M2-819; 20-kV-Leitung UW Graz Süd - Kollwitzgasse ,M2-972; 20-kV-Leitung UW Graz Süd – Murfeld, M2-865; 20-kV-Leitung UW Graz Süd – Liebenau FMZ, M2-870**sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	KG.
2/64	701	63113 Liebenau

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark

GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzuschauen. Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

7. Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfassen einen Bereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des (der) Grundstücke(s) führen, verpflichtet sich die EN diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

8. Dieses gegenständliche Leitungsrecht wird im Umfange und nach Maßgabe des § 13 Stmk. Starkstromwegesetzes 1971, LGBl. 14/71 eingeräumt. Demnach darf der widmungsgemäße Gebrauch der (des) Grundstücke(s) nur unwesentlich behindert werden. Die EN ist daher verpflichtet, die Anlagen oder Teile davon auf eigene Kosten zu entfernen bzw. anzupassen, falls der/die GrundeigentümerInnen nachweist(en), dass diese Leitungsanlage die beabsichtigte zweckmäßige Nutzung des (der) Grundstücke(s) (z.B. Verwendung als Baufläche und dgl.) entweder erheblich erschwert oder überhaupt unmöglich macht. Dies bedeutet, dass im Falle einer Verbauung der dienenden Grundstücke durch die Stadt Graz oder deren Rechtsnachfolger eine Verlegung der Leitungen – im unbedingt erforderlichen Umfang – auf Kosten der EN zu erfolgen hat.
9. Die Dienstbarkeitsnehmerin haftet für alle durch den Betrieb der Leitungs- sowie sonstigen Anlagen und während der Bauphase entstehenden Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich die Dienstbarkeitsnehmerin, die Dienstbarkeitsgeberin im Hinblick auf eventuell auftretende Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Eventuell entstehende Schäden sind sofort zu beheben
10. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen. Bei Beendigung des Dienstbarkeitsverhältnisses – aus welchen Gründen immer- steht der Dienstbarkeitsnehmerin für getätigte Investitionen keine Entschädigung zu. Die Anlagen sind jedoch binnen 6 Monate nach Vertragsbeendigung zu entfernen und der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerin wiederherzustellen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.
11. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des/der GrundeigentümerInnen, trägt die EN. Der/Die GrundeigentümerInnen beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern. Sollten der Stadt Graz Vorschreibungen aus diesen Titeln gemacht werden, so wird die EN diese refundieren

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 11 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart. Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der/Die GrundeigentümerInnen erhält/erhalten auf Wunsch eine einfache Kopie derselben. Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter <https://www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz>.

Ort, Datum, Unterschrift

	Signiert von	Reiß Christina
	Zertifikat	CN=Reiß Christina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-04-15T11:21:41+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eder Matthias
	Zertifikat	CN=Eder Matthias,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-04-15T23:00:44+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-04-16T15:36:59+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-04-20T14:11:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.